

Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.11.2020

Kulturausschuss

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen zur Änderung der Verträge zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7506

Berichterstattung: Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

André Bock
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7506

Empfehlungen des Kultusausschusses

Gesetz
zu den Verträgen zur Änderung der Verträge
zwischen dem Land Niedersachsen und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Niedersachsen sowie dem Landesverband
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen

Artikel 1
Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(1) Dem am 1. September 2020 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 2
Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(1) Dem am 1. September 2020 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

Gesetz
zu den Verträgen zur Änderung der Verträge
zwischen dem Land Niedersachsen und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Niedersachsen sowie dem Landesverband
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen
und zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe in der Pflege

Artikel 1
Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

unverändert

Artikel 2
Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

unverändert

Artikel 2/1
Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7506

Empfehlungen des Kultusausschusses

„¹Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (§ 9) aufgrund einer Beitragsordnung Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit ihr zu diesem Zweck keine staatlichen Zuschüsse gewährt werden und auch sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.“

b) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die von den Kammermitgliedern gezahlten Beiträge für die Beitragsjahre 2018 und 2019 werden diesen erstattet. ⁴Das Land stellt der Kammer die hierfür benötigten Mittel im Jahr 2020 zweckgebunden zur Verfügung. ⁵Die Kammer veranlasst unverzüglich die Rückzahlung an die Kammermitglieder.“

2. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Rechtsaufsicht und bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht“ durch die Worte „bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben und bei der Verwendung staatlicher Zuschüsse der Fachaufsicht, im Übrigen der Rechtsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert

Anlage
(zu Artikel 1)

Anlage
(zu Artikel 1)

(Die in der Drucksache 18/7506 enthaltene Anlage zu Artikel 1 wird hier nicht abgedruckt.)

unverändert

Anlage
(zu Artikel 2)

Anlage
(zu Artikel 2)

(Die in der Drucksache 18/7506 enthaltene Anlage zu Artikel 2 wird hier nicht abgedruckt.)

unverändert